

Provokierende Freiheit – Hans-Joachim Fränkel und die Evangelische Kirche der Union (EKU)

von Wilhelm Hüffmeier¹

Die Erinnerung an einen Christenmenschen, der sich in den ihm anvertrauten Ämtern durch eine provokierende Freiheit auszeichnete, hat allemal etwas Herzerfrischendes und Erbauliches. Deshalb habe ich der Bitte von Hans-Wilhelm Pietz, zu diesem Symposium einen Vortrag über Hans-Joachim Fränkel und die Evangelische Kirche der Union beizusteuern, gerne entsprochen, obwohl der Blick auf das, was von Fränkels EKU übrig geblieben ist, mir eher davon abriet. Die EKU, die ihn geprägt und für die er gestritten hat, gibt es nicht mehr. Für wen also sollte ich an das langjährige Mitglied ihrer Synode und ihres Rates sowie ihren Ratsvorsitzenden in den entscheidenden Jahren von 1969 bis 1973 erinnern?

Ich weiß natürlich, dass für seine geliebte schlesische Kirche das Gleiche gilt. Die gibt es auch nicht mehr. Gleichwohl besteht da doch ein markanter Unterschied. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz ist, wenn auch Juniorpartner, so doch eben Partner der Neubildung einer Kirche geworden. Die EKU hingegen ging unter Preisgabe ihres Kirchenseins in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD auf, von dem damit verbundenen Traditionssabbruch und –verlust gar nicht zu reden. Fragen Sie mal einen Pfälzer oder Badener oder hessischen Pfarrer, wo Liegnitz oder Mohrungen oder Stolp liegt. Sicher, auch Brandenburger können schnell vergessen, dass die Neumark einst zu ihnen gehörte. Doch wer wenn nicht die EKU hätte an die alten Kirchenprovinzen und ihre geistlichen und kulturellen Traditionen erinnern können.

Wie auch immer, gerade das Kirchesein der EKU war für Hans-Joachim Fränkel entscheidend. Für dessen Erhalt stritt er in der Zeit der Regionalisierung, und es war ihm Maßstab bei der Frage der Kirchwerdung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Fränkel bejahte den Weg des DDR-Kirchenbundes zu einer Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR (VEK), wie er auch die Kirchwerdung der EKD bejahte. Aber solange diese Kirchenbünde, so seine Überzeugung, nicht selber Kirche geworden waren, wollte er – wiewohl selber Lutheraner – das kostbare

1 Vortrag zum Gedenken an den 100. Geburtstag von H.-J. Fränkel (31.8.09–21.12.96) am 29. August 2009 in der Kreuzbergbaude Jauernick. Der Vortragstil wurde beibehalten.

Pfand der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (APU) nicht aus der Hand gegeben wissen.

Wie also blickt der so provozierend Freie mich vom Himmel her an, wenn ich mich heute über ihn und die EKU verbreite? Nimmt er es mir ab, wenn ich zu ihm sage: Ja, es stimmt, Herr Bischof, die EKU hat sich als Kirche preisgegeben, aber hinein in eine Union von 13 Landeskirchen, der es womöglich eher gelingt, für die EKD das ins Werk zu setzen, was Sie, verehrter Herr Bischof, im Blick auf den DDR-Kirchenbund erreichen wollten, nämlich die Kirchwerdung hin zu einer größeren Kirche der Union?

Ich rede Hans-Joachim Fränkel betont mit „Herr Bischof“ an, denn einer meiner ehemaligen Kollegen in der EKU, OKR i. R. Hans-Georg Hafa, der noch mit ihm zusammen gearbeitet hat, erinnert sich, dass er sich verwundert gezeigt habe, als ein Mitglied des Kollegiums ihn mit „Bruder Fränkel“ anredete. Ihm eignete offenbar etwas Patriarchalisch-Erzbischöfliches, was übrigens wie bei einstigen preußischen Landes- und Gutsherren die Gabe des Sichkümmerns um schwächere Glieder etwa in der Kirchenverwaltung durchaus einschloss. Ja, soweit ich sehe, war etwas Landesherrlich-Hierarchisches eigentlich für Fränkel – auch in der EKU. Dieser Zug wird übrigens auch in seiner Zurückhaltung gegenüber der Gleichstellung der Pfarrvikarin (so hießen die Pfarrerinnen noch in den 50er Jahren) und des Pfarrers deutlich.

Worum ging es Fränkel bei der EKU und was sah er in den von ihm bejahten größeren Kirchenbünden, zumal im DDR-Kirchenbund noch nicht realisiert? Es war das, was er der über 150jährigen Geschichte der Ev. Kirche der altpreußischen Union entnahm und im Grundartikel der erneuerten APU/EKU von 1951/53 festgehalten sowie in der Gemeinschaft der reformierten und lutherischen Konfession erprobt sah. Dabei spielte der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung (BTE) von 1934 zweifellos eine herausragende Rolle. Für Fränkel sollte die BTE zu den Bekenntnisgrundlagen des Kirchenbundes und der VEK gehören. Auf dieses Bekenntnis sollten dementsprechend alle Amtsträger in der VEK ordiniert werden. Deshalb lehnte er das Ordinationsformular des DDR-Kirchenbundes, dessen Ordinationsverpflichtung Barmen – wegen lutherischer Vorbehalte – nur fakultativ vorsah, als es im Rat der EKU vorgestellt wurde, ab. Die Zurückhaltung gegenüber Barmen zeigte ihm an, dass der Kirchenbund konfessionell hinter der EKU zurückblieb. Ein kürzlich von lutherischer Seite angeregtes Vorhaben, das die Confessio Augustana von 1530 vorbei an der BTE von 1934 zur Bekenntnisgrundlage der EKD machen will, hätte er für anachronistisch gehalten und ihm deshalb entschieden widersprochen.

Hans-Joachim Fränkel liefert allerdings den Beweis dafür, dass man die Erinnerung an die BTE und ihren rechten Gebrauch nicht ohne eine Kirche haben kann, in welcher sie als verpflichtendes und wegweisendes Zeugnis resp. Bekenntnis anerkannt, tradiert, interpretiert und angewendet wird. Für Fränkel war die EKU mit ihrer Vorgeschichte in der Bekennenden Kirche der APU diese Kirche. Sie ist die Kirche des ganzen Ja zu Barmen anstelle des bis heute – von markanten Ausnahmen abgesehen – in lutherischen Kirchen gepflegten Ja und Abes. Das hat Fränkel besonders in seinem ersten Rechenschaftsbericht als EKU-Ratsvorsitzender im Mai 1970 in Magdeburg mitten in der Diskussion um Einheit und Bereichsgliederung der EKU mit bewegenden Worten zum Weg dieser Kirche zum Ausdruck gebracht.

Diesen für Fränkel existenziell verpflichtenden Weg nachzuzeichnen, sehe ich als meine Aufgabe. Ich tue das unter dem Titel „Provozierende Freiheit“ in 6 Schritten: 1. Die Zeit der altpreußischen Bekenntniskirche; 2. Die Sorge um die Heimatvertriebenen; 3. Die Sorge um Schule und Erziehung im sozialistischen „Weltanschauungsstaat“; 4. Kirche und Staat in der DDR und die „Mitsorge“ der Kirche „für gutes irdisches Recht“; 5. Die Sorge um den Erhalt der Einheit der EKU und die Bereichsgliederung; 6. Die Haltung zum Projekt „Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR“. Den Schluss meiner Ausführungen bildet ein kurzes Fazit.

1. Die Zeit der Bekennenden Kirche der APU.

Eine provozierte Freiheit kennzeichnet schon den jungen Theologen Fränkel. Sein theologisches Interesse und sein Studium in Bethel, Tübingen und Breslau wiesen eigentlich in eine akademische Laufbahn². Als Student galt seine Vorliebe dem Alten Testament. Um diesem Gegenstand wirklich und rundum gerecht zu werden, hat er neben Hebräisch auch noch Arabisch, Aramäisch und Syrisch belegt. Seine im Jahr 1932 an der Ev.-Theologischen Fakultät der Breslauer Universität geschriebene Preisarbeit über „Die kulturellen Verhältnisse Syriens und Palästinas in der 3. Bronze“ hat ihm nicht nur den 1. Preis eingebracht, sondern auch die Zusage eines Promotionsstipendiums. Doch die Bemühungen der Professoren Jirku und Sellin darum fielen der Machtergreifung Hitlers zum Opfer.

In dieser Situation entschied Fränkel sich für den Dienst in seiner Kirche. Dort stand er, belehrt und motiviert durch Hermann Sasses theologi-

2 Vgl. dazu und zum Folgenden den offenbar von Fränkel selbst verfassten „Lebenslauf von Bischof Fränkel“, EZA Best. 8 / 1663.

sche Abrechnung mit dem Nationalsozialismus³ (1932) und Karl Barths „Theologischer Existenz heute“ (1933), „von Anfang an ... auf Seiten der Bekenntnisfront“⁴, wie er in jener militärischen Diktion schreibt, die daran erinnert, dass für ihn als Beruf neben der Jurisprudenz auch die Offizierslaufbahn in Frage gekommen wäre. Kraft seiner außergewöhnlichen intellektuellen und sprachlichen Begabung war er durchaus für alle drei Berufe geeignet. Die Liebe zum Recht, das Kirchenrecht eingeschlossen, blieb dem Theologen zeitlebens erhalten. Mein ehemaliger Kollege Vizepräsident i.R. Rainer Bürgel, auch ein Schlesier, erinnert sich, dass Fränkel bei seiner (Bürgels) Vorstellung im Rat erklärt habe: „Ich habe einen Eros für das Kirchenrecht“.

In der Bekennenden Kirche der APU sind, abgesehen von der hier erfolgten Pflege Barmens, zwei Ereignisse für Fränkel zeitlebens verpflichtend geblieben: Zum einen die letzte altpreußische Bekenntnissynode vom 16. und 17. Oktober 1943 in Breslau mit ihrer Auslegung des 5. Gebotes und der Verabschiedung einer Kanzelabkündigung dazu mitten im Totalen Krieg. Zum anderen die Vertretung der schlesischen Kirche im altpreußischen Bruderrat in den letzten beiden Kriegsjahren, offenbar, weil die 1943 in den Bruderrat gewählten Vertreter Schlesiens, Pfr. Alfred Kellner, von 1938 bis 1945 Präses der schlesischen Bekenntnissynode, und dessen Stellvertreter Klein diese Funktion nicht mehr wahrnehmen konnten. Kellner hatte übrigens zusammen mit Heinrich Held, Essen, und Lothar Kreyssig den Vorsitz der Breslauer Bekenntnissynode von 1943 inne.

Dass und wie die EKU bzw. die UEK im Oktober 2003 zusammen mit der Breslauer Diözese der Ev. Kirche Augsburgischen Bekenntnisses dieser Synode gedacht hat⁵, konnte Fränkel nicht mehr miterleben. Es hätte ihn froh gemacht. Denn immer wieder hat er gerade an diese Bekenntnissynode erinnert. Nicht nur in jener Rede vor der EKU-Synode im Jahr 1970, sondern auch in dem berühmten Vortrag vom 8. November 1973 in der Dresdner Annenkirche zum Thema „Was haben wir aus dem Kirchenkampf gelernt?“⁶

3 Vgl. H. Sasse, Die Kirche und die nationale Bewegung (Kirchliche Zeittage), KJ 59, 1932, S. 58–77.

4 Lebenslauf Fränkel (wie Anm. 2), S. 1.

5 Vgl. dazu W. Hüffmeier / J. Kampmann (Hg.), „Du sollst nicht töten“ – Gottes Gebot im Totalen Krieg. Dokumentation des deutsch-polnischen Symposions vom 3. bis 5. Oktober 2003 in Wroclaw zum Gedenken an die letzte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Jahr 1943 in Breslau, *Unio und Confessio* Bd. 24, 2006.

6 Vgl. KJ 97, 1970, S. 274 und KJ 100, 1973, S. 165.

Dabei hat Fränkel nicht verschwiegen, dass die Kirche mehr hätte tun müssen, auch galt die Erinnerung nicht der Entlastung oder der Selbstbestätigung, sondern sie war ihm Verpflichtung, öffentlich die Stimme zu erheben, wo Unrecht geschieht, d.h. das „Spezifische des Zeugnisses unserer Kirche“ zu verdeutlichen und dabei sich nicht zu scheuen, auch „das heißeste Eisen“ anzufassen und „die schwerste Schuld“ beim Namen zu nennen⁷. Dass solche Erinnerungen der Gegenwart galten, hat der SED-Staat sofort verstanden. Die Hetze gegen Fränkel begann bekanntlich in den 50er Jahren. Nach der EKU-Synode 1970 wurde er in einem Rundschreiben des Staatssekretärs für Kirchenfragen Seigewasser an die Räte der Bezirke erneut zur *persona non grata* erklärt⁸. Dass es Tendenzen zu seiner Isolierung im östlichen Rat der EKU nach dem Novembervortrag in Dresden gegeben hat, wie Hans-Wilhelm Pietz gelegentlich geäußert hat⁹, konnte ich aus den Akten natürlich nicht verifizieren. Das weiß der Sohn des damaligen Leiters der EKU-Kirchenkanzlei Ost, Reinhold Pietz, womöglich aus mündlicher Tradition, konkret aus dem Mund oder der Feder des Vaters.

Doch ich greife vor. Von der Neukonstituierung der EKU in den Jahren 1951 bis 1953 bis zum Ausscheiden aus dem restschlesischen Bischofsamt im Jahr 1979 war Fränkel Mitglied der EKU-Synode. Zwischen 1964 und 1979 gehörte er dem Rat an. Dessen Vorsitz wurde ihm in den schwersten Jahren der EKU nach der DDR-Verfassungsänderung und der Gründung des DDR-Kirchenbundes, also von 1969 bis 1973, in vier Wahlperioden, „ungewöhnlich lange“ (wie sein Nachfolger Horst Gienke zum Abschied, wohl lobend, zum Abschied sagte¹⁰) übertragen. Zunächst noch von dem einen Rat aus Ost und West, ab 1972 für ein Jahr vom Beiratsrat der EKU in der DDR. In der EKU war Fränkel überdies seit 1955 Mitglied des einflussreichen Öffentlichkeitsausschusses, der zusammen mit einem Theologischen Sonderausschuss der östlichen EKD im

7 KJ 97, 1970, S. 274.

8 „Die bisher festgelegte Linie, daß Bischof Fränkel *persona non grata* ist, wird auf Pfarrer Hamel ausgedehnt“ (zitiert in F. Hartweg (Hg.), SED und Kirche. Eine Dokumentation ihrer Beziehungen Bd. 2: SED 1968–1989, bearb. von H. Dohle, 1995, S. 27 Anm. 33).

9 H.-W. Pietz, Die Suche nach dem Recht und die Praxis von „Gesprächen“. Eine Problemdezze zur sogenannten „Fränkelschen Wende“ aufgrund der Vorträge des Bischofs auf den Provinzialsynoden der Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes zwischen 1972 und 1979, in: Die ev. Kirche im Görlitzer Kirchengebiet im SED-Staat. Beobachtungen, Analysen, Dokumente, hg. von der Ev. Akademie Görlitz, Folge 1, S. 86f.

10 Laut Pressemitteilung nach der Wahl von Bischof Gienke zum EKU-Ratsvorsitzenden Ost. EZA Best. 108, Nr. 1317.

Jahr 1962 die „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ erarbeitet hat, sowie verschiedener Theologischer Ausschüsse.

In dieser Zeit hat Fränkel in der EKU natürlich zu einem Gutteil ähnliche Schwerpunkte gesetzt und ähnliche Ziele verfolgt, wie sie ihn auch in seiner schlesischen Kirche, in der EKD bzw. im DDR-Kirchenbund bewegten. Dem entspricht es, dass Kernformulierungen zum Verhältnis Kirche/Staat sowohl in seinen Worten vor der schlesischen Synode wie in den Voten auf der oder in den Berichten für die EKU-Synode zum Teil wortgleich wiederkehren. Für die EKU sind *fünf Schwerpunkte* wichtig, denen ich im Folgenden nachgehen will. Wiewohl Fränkel es schätzte, seine Berichte oder Worte mit Blicken in die Ökumene zu verbinden, spielt die Ökumene der EKU, die Beziehung zur United Church of Christ in den Vereinigten Staaten von Amerika bei ihm keine Rolle. Er durfte ja nicht reisen, und als ihm das 1977 zum ersten Mal wieder erlaubt wurde, fuhr er zur Tagung des Lutherischen Weltbundes in Daressalam, Tansania.

2. Die Sorge um die Heimatvertriebenen

In der EKU, 1952 noch APU, begann Fränkels Tätigkeit mit dem Vorsitz eines Ausschusses der Synode von 1952, der *zwei Worte zur Situation von Gemeinden* und Gemeindegliedern in und aus den altpreußischen Gebieten *jenseits der Oder* erarbeitete. Diese Worte hat Fränkel dann auch in der Synode eingebracht: 1. Das „Wort an die Kirchenleitungen“ (der die Heimatvertriebenen aufnehmenden Gliedkirchen der EKD) sowie 2. Das Wort „an alle Glieder unserer Kirche, die ihre Heimat verloren haben“. Das letztere Wort richtete sich sowohl an die aus ihrer angestammten Heimat in Ostpreußen, Pommern, der Neumark und Schlesien Vertriebenen als auch an die, „die noch in der alten Heimat geblieben sind“¹¹. Immerhin haben im Jahr 1952 noch 70 schlesische Gemeinden östlich der Neiße die APU-Synode schriftlich begrüßt¹².

Das im vergangenen Jahr erschienene Buch „Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945“ von Andreas Kossert hat erneut in Erinnerung gerufen, wie unsäglich hart und schwer nicht nur das Schicksal der in den ehemaligen Ostgebieten verbliebenen Deutschen, der alten Heimat, war, sondern wie kalt, ablehnend und demütigend sich auch die Aufnahme der Vertriebenen in der neuen Heimat vielerorts gestaltete.

11 Verhandlungen der ordentlichen Synode der Ev. Kirche der altpreußischen Union vom 11. bis 15. Mai 1952, 1953, S. 328.

12 Ebd., S. 329.

Das galt nicht nur im Blick auf die äußersten Nöte, sondern auch in konfessioneller Hinsicht. In reformierten Gegenden Ostfrieslands oder in der konsensunierten Pfalz, aber auch in den lutherischen Kirchen Bayerns und Niedersachsens wurden die Gemeindeglieder aus der preußischen Union, weil oder wiewohl in überwältigender Mehrheit lutherisch, schief angesehen und dementsprechend behandelt. Sie kamen, wie es oft hieß, aus keiner richtigen Kirche bzw. aus der preußischen „Mischmaschkirche“¹³.

Das Synodalwort der APU an die Kirchenleitungen von 1952 benannte die aufgebrochenen ernsten geistlichen Nöte und stellte fest, dass hier „weder die Berufung auf die landeskirchliche Ordnung noch kirchenrechtliche Feststellungen über den Bekenntnisstand, sondern nur das brüderliche Aufeinanderhören und die Achtung vor den Führungen Gottes in dem Leben der einzelnen Kirchen weiterhelfen“¹⁴ können. Fränkel und andere erwarteten nicht die Integration einzelner evangelischer Christen in bestehende Gemeinden, sondern sie erhofften eine „Begegnung von Kirchen“¹⁵, wenigstens aber die Einräumung von eigenen Gottesdiensten nach der Unionsagende, ja sogar die Bildung von eigenen Gemeinden.

Umfragen gerade unter den schlesischen Heimatvertriebenen, die die Zeitschrift „Schlesischer Gottesfreund“ im Jahr 1952 durchführte, ergaben, dass die Schlesier sich eben als Mitglieder der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verstanden. Die Wirklichkeit in den aufnehmenden Kirchen war jedoch oft genug bestimmt von der Durchsetzung des geltenden Kirchenmitgliedschaftsrechts. Die dadurch erzeugten Spannungen währten freilich kaum länger als ein Jahrzehnt. Im Ergebnis bedeuteten die Heimatvertriebenen hingegen an sehr vielen Orten einen beträchtlichen geistlichen Gewinn, nicht zuletzt ablesbar am Zuwachs der gottesdienstlichen Gemeinde. Aus der Ev. Kirche im Rheinland wird berichtet, dass im Jahr „1961 von den 7127 Presbytern ... 1133 Vertriebene“¹⁶ waren. Und das dürfte durchaus typisch auch für andere Gegenden gewesen sein. Es hatte sich erfüllt, was die EKU-Synode 1952 erhoffte, nämlich

13 Vgl. W. Hüffmeier, „Wir sind richtig evangelisch“ – Migration und Konfession nach 1945 in der Perspektive der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, in: U. Rieske (Hg.), *Migration und Konfession. Konfessionelle Identitäten in der Flüchtlingsbewegung nach 1945 (Die Lutherische Kirche – Geschichte und Gestalten – Bd. 27)*, 2010, S. 104.

14 Ebd., S. 325.

15 Ebd., S. 71.

16 A. Kossert, *Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945*, 2008, S. 245.

dass die „Aufnahmekirchen und -gemeinden ...nicht nur die Gebenden (sind), sondern zugleich auch die Empfangenden“¹⁷.

Rückblickend hat Fränkel im Jahr 1995 „die Integration der Flüchtlinge in der Bundesrepublik und in gewissem Sinne auch in der DDR“ für „eine der größten Nachkriegsleistungen“ gehalten und zugleich gefordert, dass die „Pflege“ der Traditionen der Heimatvertriebenen „eine unbedingte Staatsaufgabe sein“¹⁸ muss. Das „Zentrum gegen Vertreibungen“ oder ein anderes „Sichtbares Zeichen“ der Erinnerung an die europaweiten Vertreibungen während und nach dem Krieg dürfte auch für Fränkel in diese Richtung weisen.

3. Die Sorge um Schule und Erziehung

In den folgenden EKU-Synoden, also 1953ff, gab es immer wieder Situationen, meist im Anschluss an die Berichte der Ratsvorsitzenden, in denen Fränkel „die Entwicklung unseres Schulwesens zu einer Bekenntnisschule materialistischer Weltanschauung“¹⁹ anprangerte. Gegen Otto Grotewohl, der in einem Spitzengespräch am 10. Juni 1953 dekretiert hatte, Schule sei allein Sache des Staates, votierte Fränkel im Dezember 1953 auf der EKU-Synode mit einem „Nein“, denn Erziehung sei auch Sache der Eltern, nicht allein des Staates. Die sozialistisch-atheistische Weltanschauungsschule widerspreche nicht nur der Erziehungspflicht der Eltern, sondern auch dem in der Taufe gegebenen Versprechen der christlichen Paten. Auf der Synode 1955 greift Fränkel erneut die Situation in der Schule auf und stellt fest, dass sie gekennzeichnet sei „von der Tatsache einer Nötigung zu einem Bekenntnis, das die christliche Erziehung aufhebt“²⁰. Das macht er beispielhaft daran klar, dass es „nicht gelungen“ sei, „einsichtig zu machen, daß unsere Kinder ein Lied wie das Weberlied nicht lernen können, weil es Flüche gegen Gott enthält“²¹.

Heinrich Heines Gedicht „Die schlesischen Weber“ enthält bekanntlich einen dreifachen Fluch gegen Gott, den König und das Vaterland. In der 2.

17 Verhandlungen (wie Anm. 11), S. 324.

18 Interview mit Hans-Joachim Fränkel am 2. Januar 1995, in: H. Findeis / D. Pollack (Hg.), *Selbstbewahrung oder Selbstverlust. Bischöfe und Repräsentanten der evangelischen Kirchen in der DDR über ihr Leben. 17 Interviews*, 1996, S. 82.

19 Verhandlungen der ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 7. bis 12. Dezember 1953, 1954, S. 44.

20 Verhandlungen der ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 1. bis 6. Mai 1955, 1956, S. 46.

21 Ebd.

Strophe heißt es: „Ein Fluch dem Gotte, zu dem wir gebeten / In Winterskälte und Hungersnöten. / Wir haben vergebens gehofft und geharrt, / Er hat uns geäfft, gefoppt und genarrt – / Wir weben, wir weben“.²² Es lohnte sich, einmal nur der Art und Weise nachzugehen, wie christliche Familien in der DDR mit dem Zwang zum Sprechen dieses Liedes umgegangen sind. Es gab z.B. Pfarrfamilien, in denen die Weigerung von Kindern, dieses Lied in der Schulkasse zu sprechen, finanziell belohnt wurde. Andere mögen ein literaturgeschichtliches Familienseminar veranstaltet haben.

Die Unnachgiebigkeit des SED-Staates ist für Fränkel ein Ausschnitt aus der „Situation, die mit dem Weltanschauungsstaat gegeben ist“, in der die „grundsätzliche(.) Vermischung beider Reiche“ evident wird. In der Situation von 1955, in welcher es um die Friedensfrage geht und die DDR sich gegenüber dem Bonner „Militärstaat“ als Friedensstaat par excellence darstellt, spitzt Fränkel die Not dahingehend zu, gerade im „Zerbrechen des Menschen, der in dieser Situation steht“, eine „unerhörte Bedrohung des Friedens“²³ zu sehen. Dabei sei nicht die Unfreiheit selber die eigentliche Not, sondern die „Nötigung dazu, diese Unfreiheit als seinen eigenen Willen zu bekunden und zu bekennen“²⁴. Provocierender kann man die Kritik am Schulsystem des real existierenden Sozialismus kaum profilieren.

Mit dem Ausdruck „Weltanschauungsstaat“ hatte Fränkel einen Begriff gefunden, der seine Haltung gegenüber der DDR deutlich von all denen unterschied, die diesen Staat bzw. das Projekt Sozialismus mit Kategorien wie „mündige Welt“ bzw. „Säkularisierung“ in missbräuchlicher Gefolgschaft von Dietrich Bonhoeffer in ein positives, dem christlichen Glauben sowie der aufgeklärten Welt entsprechendes und den sozialen Nöten der Menschen zur Abhilfe weisendes Licht rückten.

4. Kirche und Staat und die „Mitsorge“ der Kirche „für gutes irdisches Recht“

Harald Schultze hat gestern Abend und andernorts Fränkel geradezu als Kämpfer für Recht und Menschenrechte bezeichnet und porträtiert. Ich beschränke mich auf Beobachtungen zu Fränkels Voten in der EKU. Die Charakterisierung der DDR als „Weltanschauungsstaat“, in heutiger Be-

22 H. Heine, Sämtliche Schriften in zwölf Bänden, hg. von K. Briegleb (Reihe Hanser Werkausgabe), 1976, Bd 7: Schriften 1837–1844, S. 455.

23 Verhandlungen 1955 (wie Anm. 19), S. 46f.

24 Ebd., S. 46.

grifflichkeit: als Staat mit „repressive(r) Zivilreligion“²⁵, zeigt deutlich, dass Fränkel sich – mit Hilfe der lutherischen Zweireichlehre und ihrer Fassung in Barmen V – einen eigenen Weg der Wahrnehmung und Beurteilung von Staat und Gesellschaft in der DDR erarbeitete. Einen Weg provozierender Freiheit, der ihn in manchem auch innerhalb der EKU-Synode mit einigen anderen isolierte. Auf der EKU-Synode 1957 wurde ein im Wesentlichen von Heinrich Vogel verfasstes und von Albrecht Schönherr in der Synode eingebrachtes „Wort der Hilfe, wie wir Christen uns zu unserem Staat verhalten sollen“²⁶ verabschiedet.

In der Aussprache zu dem Text machte Fränkel zwei markante Bemerkungen. Zum einen fehlt ihm der Trost für die, die um des Rechtes willen leiden müssen. Zum anderen wendet er sich gegen den aufgrund von Röm. 13,1 formulierten Satz „Nicht die Staatsform, nicht die Art, wie der Staat entstanden ist, nicht einmal, wie er sich selbst versteht – ob er Gottes Willen erkennt oder anerkennt oder nicht –, ist der Grund dafür, wie wir Christen zu ihm stehen“²⁷. Das sei missverständlich, denn es sei eben nicht so, „dass der Christ bei aller grundsätzlichen Anerkennung, daß über jedem Staat der Auftrag Gottes steht, doch hinsichtlich der verschiedenen Staatsformen sich in einer Nacht befindet, in der alle Katzen grau sind“²⁸. Damit ist ähnlich wie zwei Jahre später bei Otto Dibelius die Legitimitätsfrage der DDR gestellt, freilich nicht wie beim damaligen Berliner Bischof von der Grundlage eines christlichen Obrigkeitverständnisses her, sondern – darin mit Dibelius einig – aufgrund einer theologischen Konzeption, in der öffentliche, d.h. politische, das ganze Volk betreffende Verantwortung untrennbar zum Auftrag der Kirche gehört. Wolfgang Thumser charakterisiert diese Haltung Fränkels mit Zitaten aus den 70er Jahren so: „Im Gegensatz zur *theologischen* Qualifizierung der sozialistischen Gesellschaft als ‚mündiger Welt‘ erkannte Fränkel unter Verwendung eines *politischen* Mündigkeitsbegriffes Toleranz, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, eine offene Informationspolitik und ein ‚Klima...‘, in dem man sich in Offenheit und Wahrhaftigkeit begegnet‘, als Kennzeichen einer mündigen Gesellschaft, für die einzutreten zur Aufgabe der Kirche gehöre“²⁹.

25 W. Thumser, Kirche im Sozialismus. Geschichte, Bedeutung und Funktion einer ekclesiologischen Formel (Beiträge zur historischen Theologie Bd. 95), 1996, S. 313.

26 Vgl. Verhandlungen der ordentlichen Synode der EKU vom 1. bis 6. Dezember 1957, 1958, 180–183.

27 Ebd., S. 183 und 181 (dort das wörtliche Zitat).

28 Ebd., S. 184.

29 W. Thumser (wie Anm.25), S. 252f.

Diesen politischen Mündigkeitsbegriff leitet Fränkel in einem Votum zum Bericht des Ratsvorsitzenden Joachim Beckmann auf der EKU-Synode 1960 von in „Gottes Gnade begründeten Rechten“³⁰ für den Menschen ab. Sie ließen Fränkel für die Rechtsstaatsform bzw. für einen funktionalen Staatsbegriff, wie er in Barmen V zum Ausdruck kommt, eintreten. Es ist deshalb kein Zufall, dass es wohl Fränkel war, der den Abschnitt IV „Rechtfertigung und Recht“ der „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ verfasst bzw. redigiert hat. Er gehörte jedenfalls zu den Anregern und Autoren dieser im Auftrage der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR erarbeiteten und am 8. März 1963 von der Konferenz verabschiedeten „Zehn Artikel...“. Dort finden sich die Schlüsselbegriffe für Fränkels Verständnis des Rechtsstaates. Das aus Gottes Gerechtigkeit abgeleitete Gebot, „daß alles irdische Recht die Würde des von Gott geschaffenen und erlösten Menschen achtet und die Gleichheit aller vor dem Gesetz wahrt“, dass der Mensch „trotz der Sünde... brauchbare Rechtsordnungen zu finden vermag“, dass „Gottes Gerechtigkeit und das Gebot der Nächstenliebe ... die Gemeinde zur Mitsorge für gutes irdisches Recht“ verpflichten und dass Christen „im Ungehorsam“ handeln, wenn sie „es nur schweigend hinnehmen, daß das Recht um politischer oder wirtschaftlicher Interessen willen missbraucht oder zerstört wird“, und wenn sie nicht für ihre „entrechteten und in ihrem Menschsein bedrohten Nächsten eintreten und mit ihnen leiden“³¹.

Diese Grundlegung ließ Fränkel kontinuierlich zum einen gegen die Begrenzung der kirchlichen Wirksamkeit auf den Kreis derer, die religiöse Bedürfnisse haben, zum anderen gegen jedwede ideologische Anpassung der Kirche an staatliche Vorgaben Einspruch einlegen. Nach außen und nach innen gerichtet hat er auf der Magdeburger EKU-Synode 1972 ebenso klar seine Deutung der mehrdeutigen und deshalb (!) hilfreichen Formel von der „Kirche im Sozialismus“ vorgetragen: Die Kirche ist, so Fränkel, weil sie bei ihrem Herrn steht, „der ihr Haupt ... und der Gottes Sendung zum Heil der Welt ist“, in „welcher Gesellschaftsordnung sie auch immer“ sich befindet, „nicht von der Welt, aber in der Welt“. Darum kann sie „in der sozialistischen Gesellschaft weder die Gebundenheit an den Standort ihres Herrn verleugnen, noch Kirche gegen die sozialistische Gesellschaft

30 Verhandlungen der 2. ordentlichen Synode der EKU vom 6. bis 11. November 1960, 1960, S. 56.

31 Zitiert in: W. Hüffmeier (Hg.), Für Recht und Frieden sorgen. Auftrag der Kirche und Aufgabe des Staates nach Barmen V. Theologisches Votum der EKU – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West, 1986, S.122.

sein“³². Unter Bezug auf Paul Verners Satz vom 8. Februar 1971: „Eine Sozialisierung der christlichen Lehre hat es bisher nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben“, stellt Fränkel den „unüberbrückbare(n) Gegensatz zwischen der von der Kirche zu verkündigenden biblischen Botschaft und dem dialektischen Materialismus fest“ und fügt klärend hinzu: „Der Staat verlangt von der Kirche keine religiöse Verklärung des Sozialismus und keine kirchenamtliche Bescheinigung, daß der Sozialismus eine besondere Nähe zum Reiche Gottes hätte oder den christlichen Glaubensgehorsam erst ermögliche oder gar verwirkliche, was diesem gemäß sei.“³³

Was die Kirche dem sozialistischen Staat gegenüber zu tun hat, ist nach Fränkel mit Barmen V dies: Sie erinnert „an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten“. Für Fränkel bedeutete das konkret: Die Kirche stellt im Sozialismus „positive Fragen, wie die mit der Sozialisierung gegebenen Probleme noch besser zu lösen sind als bisher“ und „nach der Präzisierung“ des Führungsanspruchs der SED „in Rechten und Pflichten“³⁴. Das ist Fränkels Variante dessen, was Heino Falcke und mit ihm der gemeinsame Theologische Ausschuss der EKU die „kritische Solidarität“ mit dem realexistierenden Sozialismus und dessen „Verbesserlichkeit“ nannte.

Dass für Fränkel die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki aus dem Jahr 1975, die auch von der DDR unterzeichnet wurde, eine Verbesserung der Rechtslage war, ist bekannt. Die Frage, wie er mit dem, was er selber „die Wende“ von Helsinki nannte, mit der Zuordnung von individuellen Rechten und Rechten der Gemeinschaft, sprich: des Staates, umgegangen ist, hat in seiner schlesischen Kirche eine wichtige Rolle gespielt und wird heute bekanntlich kontrovers diskutiert und beurteilt. Hans-Wilhelm Pietz hat dazu unter dem Titel „Die Suche nach Recht und die Praxis von ‚Gesprächen‘“³⁵ einen erhellenden Beitrag geschrieben. Für Fränkel und die EKU kann ich das beiseite lassen, wiewohl er auch im Rat an verschiedenen Stellen Helsinki als Wende deklariert hat. Der Kämpfer für den Rechtsstaat meinte, aufatmen zu können.

32 KJ 99, 1972, S. 359.

33 Ebd.

34 Ebd., S. 360.

35 Siehe oben Anm. 9.

5. Die Sorge um die Einheit der EKU und die Bereichsgliederung

Noch auf der EKU-Synode in Magdeburg von 1970 hat Fränkel in seinem Ratsbericht festgestellt: „Ein schriftliches Ersuchen der Regierung der DDR an die Evangelische Kirche der Union, ihre Ordnung zu ändern, liegt nicht vor.“ Es gab ja auch schon die pragmatische Regionalordnung von 1968. Aber es bestand noch der eine Rat der EKU, in dem nach Fränkel „die von allen bejahte Einheit der EKU ... ihren verbindlichen Ausdruck finde(.)“. Der Rat habe „sich in seiner Mehrheit dafür entschieden, daß die Möglichkeit der Arbeit in Sektionen (=Bereichen, Hü) vorzusehen ist, aber unter Wahrung der Einheit des Rates“. „Die Selbstpreisgabe des *einen* Rates sei mit dem, was in der III. Barmer These bekannt werde, unvereinbar. Die Teilung des Rates könne nicht von uns vollzogen werden, sie könne nur erlitten werden“³⁶. Die Synode hat dann freilich zur Einheit des Rates nichts gesagt, sondern nur beschlossen: „Die EKU soll erhalten bleiben und nicht aufgegeben werden“³⁷. Zugleich wurde die Verbindung der EKU-Ost mit der EKD als durch die Gründung des Kirchenbundes für beendet erklärt und für die Ausarbeitung der Regionalisierung ein Synodalausschuß bestellt, der die Weiterarbeit für Rat und Synode vorantreiben sollte.

Dazu ist es aufschlussreich den Bericht und den Maßnahmekatalog der Arbeitgruppe für Kirchenfragen unter Willi Barth des ZK der SED nach der EKU-Synode 1970 zur Kenntnis zu nehmen. Als „positives Resultat“ wird festgestellt, „dass in dieser EKU-Synode, die bisher als fast homogener reaktionärer Block einzuschätzen war, eine deutliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses stattgefunden hat“³⁸. Im Katalog der Maßnahmen wird die Forcierung der Verselbständigung der EKU in der DDR und die Stärkung der sog. positiven Kräfte um Hanfried Müller (Theologieprofessor) und Heinz Langhoff (reformierter Moderator) verlangt, im Kirchenbund solle der Widerspruch zwischen ihm selber und der nicht ausreichenden Verselbständigung der EKU bewusst gemacht werden, um so die „Bundessynode erneut unglaublich“ zu machen. Der Bund solle sich überdies von der negativen Haltung Fränkels zur sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat „distanzieren“. Die Ratsmitglieder aus dem Westen werden „auf die Sperrliste“ gesetzt³⁹.

36 Alle vorangegangenen Zitate nach KJ 97, 1970, S. 273 u. 276.

37 Sieh KJ 97, 1970, S. 277.

38 F. Hartweg (Hg.), SED und Kirche Bd. 2 (siehe Anm. 8), S. 126f.

39 Ebd., S. 127.

Aus dem Erhalt des einen Rates wurde nichts. Fränkel räumt auf der folgenden Synode 1972, wiederum in Magdeburg, ein, dass es eine staatliche Forderung nach Verselbständigung der EKU in der DDR gegenüber dem neuen Präsidenten Helmut Waitz gebe und zeigt auch Verständnis für den „Wunsch des Staates, daß diejenigen, die für die Leitung einer Kirche in seinem Hoheitsbereich verantwortlich sind und an die er sich also halten kann, auch Bürger dieses Staates seien“⁴⁰. Allerdings weist er nicht ohne Bitterkeit darauf hin, dass für die Leitung der katholischen Kirche solch ein Ansinnen nicht bestehe, um dann theologisch argumentierend zu erklären, dass vom Versöhnungswerk Christi her eine absolute Trennung von Christen und Menschen unmöglich geworden ist. Damit wird, wenn auch indirekt, die Verbindung der EKU-Ost mit dem Westen begründet. Die Forderung nach dem Erhalt des einen Rats als Ausdruck der Einheit der EKU wird jedoch von Fränkel nicht mehr erhoben.

Dementsprechend wurde die Regionalisierung auf der Magdeburger Synode 1972 beschlossen. Von dem einen Rat blieb in § 4 des Kirchengerichtsgesetzes über die Organe und Dienststellen der EKU nur noch der Satz übrig: „Sie (die Räte, Hü) treten zu gemeinsamen Beratungen zusammen, die der unmittelbaren gegenseitigen Information und Abstimmung über Vorhaben in beiden Bereichen dienen... Rechtsverbindliche Beschlüsse..., die für beide Bereiche gelten sollen, erfordern übereinstimmende Beschlüsse“ (in beiden Räten)⁴¹. Das war nicht das, was Fränkel, Franz-Reinhold Hildebrandt, Präsident der Kirchenkanzlei-Ost, Lothar Kreyssig, der als Präsident der Synode 1970 durch den Magdeburger Rechtsanwalt Waitz abgelöst worden war, und andere wollten. Aber trotz der Trennung ist die Gemeinsamkeit auf der Ebene des Rates, der Kollegien und verschiedener Ausschüsse, vor allem des Theologischen und des Ökumenischen, so gut gepflegt worden wie an keiner anderen Stelle der verfassten Kirchen in Deutschland. Was Fränkel 1995 vom berühmten Artikel 4, 4 der Ordnung des DDR-Kirchenbundes, dem Bekenntnis zur besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland sagte, nämlich dass sie „nach der Gründung des Kirchenbundes in der DDR sogar noch intensiver (war) als vorher“⁴², traf eher auf die Gemeinschaft in der einen EKU zu.

40 KJ 99, 1972, S. 359.

41 Vgl. KJ 99, 1972, S. 362.

42 Interview vom 2. Januar 1995 (siehe oben Anm. 18), S. 97.

6. Fränkels Haltung zum Projekt der Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR (VEK)

Auf der Regionalisierungssynode der EKU-Ost 1972 hatte Fränkel hinsichtlich des Satzes zum Fortbestand der EKU von 1970 ausgeführt, dass diese Formulierung „nicht mehr besagen wollte, als daß, solange der Bund die Zielstellung, eine evangelische Kirche in der DDR zu werden, noch nicht erreicht hat, die EKU nicht aufgegeben werden könne“. Positiv hieß das für Fränkel, dass das „Ja zur Integration in die volle Kirchengemeinschaft des Bundes ... nur die eine Bedingung“ kenne, „daß wir mit dem, was das Spezifische unserer Kirche ausmacht, angenommen und aufgenommen werden“⁴³. Als die Bemühungen um eine Vereinigte Ev. Kirche in der DDR sich dann durch die „Empfehlungen“ der Eisenacher Delegiertenkonferenz vom Januar 1979 zu einer Vereinigung von Bund, EKU-Ost und VELK-DDR verdichteten, stand Fränkel nicht nur der schnellen Veröffentlichung der Ergebnisse von Eisenach, ohne Rücksprache mit den Leitungen der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse, kritisch gegenüber⁴⁴. Er sah vielmehr inhaltlich einen unbefriedigenden Gegensatz zwischen der angestrebten Intensivierung der Gemeinschaft im Bund der Ev. Kirchen und ihrer Charakterisierung als einer Föderation. Diese Betonung der föderativen Struktur – wie auch der Zusatz „Vereinigt“ im vorgeschlagenen Namen – deute eine bleibende „Prävalenz der bekenntnisbestimmten, rechtlich selbstständigen Gliedkirchen“ an, weshalb zu fragen sei: „Lohnt die reine Namensänderung den Aufwand, wenn nicht mehr Gemeinschaft erreichbar ist?“⁴⁵

Ganz ähnlich hat dann der (gesamtdeutsche) Theologische Ausschuss der EKU, dem Fränkel ja damals angehörte, zu den Empfehlungen der Delegiertenkonferenz von Eisenach vom 28. 1. 1979 votiert⁴⁶. Dieses Votum hebt zunächst die Bedeutung des grenzüberschreitenden Kirchenseins der EKU hervor. Sie handele zwar „in beiden Bereichen selbstständig und jeweils verantwortlich“, habe „aber im Gehorsam gegenüber der im Kampf der Bekennenden Kirche gewonnenen und bezeugten Lehre (Barmen III) ihre Einheit über die Grenzen zweier Staaten hinweg bewahrt und in einer

43 Zitate bei P. Beier, „Kirchwerdung“ im Zeichen der deutschen Teilung. Die Verfassungsreformen von EKD und BEK als Anfrage an ihre „besondere Gemeinschaft“ (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte Reihe B: Darstellungen, Bd. 37), 2004, S. 158f.

44 Ebd., S. 258f.

45 Ebd., S. 313.

46 Votum vom 28. 9. 1979, EZA Best. 108/92, Nr. 110. Bei P. Beier (wie Anm. 43), S. 288ff.

Vielfalt an Gemeinsamkeit festgehalten“. Die „Bruderschaft in einer ‚Gemeinde von Brüdern‘“ bewähre sich somit für die EKU in der Gemeinschaft von Gemeinden und Gliedkirchen beider Bereiche. Diese „rechtliche und tatsächliche Einheit der EKU“ sei „mehr, als die Empfehlungen im Blick auf die VEK in Aussicht nehmen“⁴⁷.

Merkwürdig genug, an genau diesen Problemen ist der Weg zur VEK dann ja auch auf der Berlin-Brandenburgische Synode Ost 1981 gescheitert, freilich in einer Allianz, die man wohl „unheilig“ nennen muss, weil sie die Reformierten mit theologisch inspirierten und national gesonnenen EKU-Leuten und den Gegnern der VEK als einer von der SED nicht gewollten starken Zentralkirche zusammenführte. Fränkels EKU blieb für diesmal noch erhalten. Die Wiedervereinigung Deutschlands 10 Jahre später sowie die finanziellen Belastungen aller, aber insbesondere der östlichen Landeskirchen haben der EKU dann ein von der Mehrheit ihrer Gliedkirchen gewolltes Ende bereitet mit dem Ziel der Stärkung der EKD. Das hat Fränkel jedoch nicht mehr miterlebt.

Ein Fazit

Ich fasse zusammen. Fränkel ist unter den Kirchenführern der DDR zweifellos derjenige, dessen Denken am stärksten von der Barmer Theologischen Erklärung und ihrer Pflege in der Bekennenden Kirche der APU und der EKU geprägt ist. Dies Bekenntnis hat ihm diejenige Freiheit geschenkt, den Staat, in dem er lebte, als den Ort ernst zu nehmen und anzuerkennen, an den Gott ihn gestellt hatte, und ihn zugleich mit den Menschen von Gott geschenkten Rechten zu konfrontieren. Dabei knüpfte er, wo er konnte, klug an das Selbstverständnis des Staates bzw. Äußerungen seiner Repräsentanten (Paul Verner) an, um sie im Sinne von Barmen V an ihre Pflichten und Rechte zu erinnern. Doch anders als durch Kesseltreiben, Verunglimpfung, Isolierung und Repression wusste die SED sich dieser provozierenden Freiheit nicht zu erwehren. Fränkel hat es, auch darin belehrt durch die Bekennende Kirche, als Leiden für die von Gott seinen Geschöpfen gegebenen Rechte ertragen.

In seinem Festhalten an der einen EKU spielt zweifellos das national-konservative preußische Element seiner Persönlichkeit mit hinein. Wenn Fränkel von der „Nation“ als „Platzanweisung Gottes“⁴⁸ spricht, meint er

47 Zitiert bei P. Beier (wie Anm.43), S. 289.

48 Interview vom 2. Januar 1995 (s. Anm. 18), S. 100.

zweifellos das ganze Deutschland. Darin ähnelt er wie kein anderer seiner Bischofskollegen Otto Dibelius, mit dessen Haltung gegenüber der DDR-Kirchenpolitik er konform ging. Bei aller Kritik gegenüber der Obrigkeitsschrift von Dibelius konnte er ihm gegenüber im Kreis der Ostkirchenkonferenz bekennen: „Die Übereinstimmung, Herr Bischof Dibelius, zwischen Ihnen und mir in dieser Schrift, verhält sich zu meiner Differenz zu Ihnen wie das Himalajagebirge zu einem Maulwurfshügel“⁴⁹. Anders als Dibelius blieb seine Liebe zur und sein Engagement in der EKU ein wichtiges und bleibendes Element seines Lebens. Dibelius lehnte bekanntlich die Neuordnung der EKU von 1951ff ab, weil durch die Transformation der preußischen Kirchenprovinzen zu selbständigen Landeskirchen nach dem Zweiten Weltkrieg die EKU faktisch kaum mehr als ein mit allzu wenigen Gemeinschaftsrechten ausgestatteter Kirchenbund geworden war. Regieren konnte man mit dieser nicht mehr. Das sah Fränkel anders, weil für ihn die Stärke dieser Kirche in ihrer langjährigen Geschichte und deren theologischem Fundament sowie ihrer theologischen Arbeit bestand, einer Arbeit, die er selber in verschiedenen Ausschüssen kräftig gefördert hat.

Die Bedeutung der EKU im Bereich des Kirchenrechts tat das Ihrige. In Theologie wie Kirchenrecht kamen die Schärfe seines Denkens und Argumentierens sowie die Kraft seines Formulierens großartig zur Geltung. Zu beidem passt die in der EKU bekannte Liebe Fränkels zum Kriminalroman, die von OKRätin i. R. Barbara Kuntscher, Juristin in der Kirchenkanzlei Ost, anlässlich von Ratssitzungen von Mal zu Mal befriedigt wurde. Mit einem Exemplar hat er sogar einmal in einer Diskussion im Rat so gestikuliert, dass Hans-Georg Hafa noch heute seinen Titel weiß: „Die 8-mm Party“. Fränkel war in der EKU zu Hause.

So ist es kein Zufall, dass der nachmalige schlesische Bischof zwar wegen seiner Entscheidung für den Dienst in der Kirche sein Promotionsvorhaben 1932 aufgeben musste, es jedoch seine EKU war, die 1964 die Initiative zu seiner Ehrenpromotion ergriff. Ein Versuch, dafür eine ostdeutsche theologische Fakultät zu gewinnen, fiel, so Oskar Söhngen in einer Aktennotiz vom 21. Mai 1965, negativ aus. Inzwischen war aber Joachim Beckmann, von 1960 bis 1963 und dann noch einmal 1966 bis 1969 Ratsvorsitzender der EKU, erfolgreich bei der Bonner Theologischen Fakultät. Dort wurde das Anliegen wohl nicht zuletzt mit Hilfe von Gerhard Gloege und Joachim Konrad, beides ehemalige Schlesier, positiv aufgenommen. Die Verleihung des Ehrendoktors durfte freilich nicht in Bonn erfolgen, sondern sollte in der DDR Anfang September 1965 auf der

49 Ebd., S. 95.

Tagung der Luther-Akademie in Güstrow stattfinden. In einem Schreiben an den Vizepräsidenten der EKU-Kirchenkanzlei West, Oskar Söhngen, der ihm zur Ehrempromotion gratuliert hatte, bedauert Fränkel nicht in den Westen und also auch nicht in die Jebensstrasse reisen zu können, und schließt mit dem Satz, den er ähnlich auch nach seiner Einführung als Bischof an Otto Dibelius geschrieben hatte: „Aber wir wollen nicht müde werden und zu Gott hoffen, daß Seine Posaunen nicht nur auf Jericho beschränkt sind“⁵⁰. 25 Jahre später fielen die Mauern, nicht durch Posaunen, aber infolge einer friedlichen Revolution und in der Begleitung vieler Gebete und Kerzen.

Wilhelm Hüffmeier: Prowokująca wolność – Hans-Joachim Fränkel i Ewangelicki Kościół Unii.

Prezentowany tu przyczynek ukazuje biskupa Hansa-Joachima Fränkla w świetle jego działalności jako członka Synodu, członka Rady i Przewodniczącego Rady Ewangelickiego Kościoła Unii w latach 1952–1979, jawiącego się jako prowokująco wolnego zwierzchnika Kościoła. Wskazuje on zarazem, iż decyzja Fränkla o przystąpieniu do Kościoła Wyznającego Śląska i jego współpraca z Kościółem Wyznającym Unii Staropruskiej (w latach 1933–1945) były zasadniczymi momentami jego teologicznej działalności. Z tego też powodu Teologiczna Deklaracja z Barmen z 1934 r. stała się podstawą jego kazań i dalszego działania. Jego zaangażowanie w Ewangelickim Kościele Unii po drugiej wojnie światowej odnosiło się w szczególności do troski o wypędzonych z Ojczyzny, do krytyki dyskryminacji wobec dzieci wychowanych po chrześcijaństku w szkołach państwowych o świeckim światopoglądzie i do stałego nawiązywania o ustanowienie sprawiedliwości społecznej w NRD. Za prawa człowieka uznawał on prawa udzielone wszystkim ludziom przez Boga, a na podstawie piątej tezy Deklaracji Teologicznej z Barmen dostrzegał on rolę Kościoła, w występowaniu o „stworzenie dobrego ziemskiego prawa”. Ze wskazaniem na trzecią tezę Deklaracji Teologicznej z Barmen opowiadał się za utrzymaniem Ewangelickiego Kościoła Unii jako jednego Kościoła na terenie obu państw niemieckich. W regionalne struktury Ewangelickiego Kościoła Unii Fränkel angażował się jedynie z musu. Z prezentowanego przyczyznku wynika ostatecznie dość jasno, iż Ewangelicki Kościół Unii jako kościół w tradycji Kościoła Wyznającego Unii Staropruskiej wraz z zobowiązaniem pastorów na Deklarację Teologiczną z Barmen był dla Fränkla wzorem zjednoczonego Kościoła w NRD względnie Ewangelickiego Kościoła w Niemczech.

50 Brief an Oskar Söhngen vom 3. Juni 1965, EZA Best. 8, Nr. 1663.